

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

FONCIA ASSHOFF

Haus- und Grundstücksverwaltungen GmbH

z. Hd. Frau Söller

z. Hd. Herrn Hindrichs

Bochumer Str. 6

51145 Köln

**Ordnungsverwaltung und  
Bürgerzentrum**

**Ansprechpartner  
Herr Steckmeier**

Tel. 0 22 42 / 888 178

Fax 0 22 42 / 888 7178

E-Mail [v.steckmeier@hennef.de](mailto:v.steckmeier@hennef.de)

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer E.56

**Sprechzeiten**

Mo.-Mi. 8.00-12.00 Uhr

Do. 8.00-12.00 Uhr

14.00-17.30 Uhr

Fr. 8.00-12.00 Uhr

**Online** [www.hennef.de](http://www.hennef.de)

Mein Zeichen: 32/360

Datum:

**Verkehrsangelegenheit Siegfeldstraße**

Ihr Schreiben 122 vom 18.08.2011

Sehr geehrte Frau Söller,  
sehr geehrter Herr Hindrichs,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 18.08.2011, in dem Sie erneut auf die Parksituation im Zuge der Siegfeldstraße 34-44 aufmerksam machen und möchte hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Seitens der Stadtverwaltung wurde die alte Parkordnung wieder hergestellt, der zufolge ein Parken entsprechend der baulichen Gegebenheiten im Einklang mit der Straßenverkehrsordnung in Fahrtrichtung rechts geparkt werden muss.

Auf der Seite der Wohnhäuser 34-44 besteht eine ca. 2m breite Parkbucht. In dieser Parkbucht finden etwa 20 Fahrzeuge Platz. Aufgrund eines Antrags eines betroffenen Anwohners wurde vor dem Haus Nr. 38 ein Behindertenparkplatz eingerichtet. Die Parkbucht steht im öffentlichen Eigentum und kann von jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs genutzt werden. Die Parkmöglichkeiten sind nicht an die privaten Wohneinheiten gebunden, es besteht insofern kein Nutzungsanspruch der unmittelbaren Anwohner.

Die bisher praktizierte Parkweise schräg zur Fahrbahn entsprach und entspricht nicht der Straßenverkehrsordnung (StVO). Durch die falsch abgestellten Fahrzeuge kam es zu Behinderungen für Fußgänger auf dem Gehweg und für den fließenden Verkehr auf der Fahrbahn, auch aus den Grundstückszufahrten der ggü. liegenden Wohnhäuser. Aufgrund von Beschwerden, die bei der Ordnungsverwaltung vorgebracht wurden, musste daher die ursprüngliche Parkordnung wieder hergestellt werden.

Bei einer Markierung von Schrägparkplätzen müssen die Ein- und Ausfahrten der anderen Wohnhäuser hinreichend beachtet werden. Auch für den Begegnungsverkehr muss ausreichend Platz berücksichtigt werden. Im Ergebnis blieben wahrscheinlich sogar weniger als die jetzt vorhandenen Parkplätze (ca. 20) übrig. Zudem ist für eine derartige Änderung des vorhandenen Straßenausbaus in der Regel eine Straßenplanung und ggf. ein entsprechender Straßenausbau erforderlich. Bitte bedenken Sie, dass damit auch Anliegerbeitragskosten erhoben werden.

-2-

Grundsätzlich ist die Nachfrage nach Parkmöglichkeiten auf den privaten Grundstücken sicherzustellen. Insofern müssten nach den bauordnungsrechtlichen Vorgaben auch entsprechende Stellplätze für die Wohnhäuser 34-44 bestehen. Unter Umständen ist es bei der Grundstücksteilung der ehemaligen Gesamtwohnanlage versäumt worden, die ursprünglich Ihren Wohneinheiten zugeordneten Stellplätze auch eigentumsrechtlich korrekt zu übernehmen. Ggf. sollten Sie daher die Möglichkeiten in Betracht ziehen, auf dem Grundstück der Eigentümergemeinschaft zusätzliche Parkplätze einzurichten.

Aus den o. g. Gründen kann ich auch in Abwägung der öffentlichen Interessen mit den privaten Interessen Ihrer Eigentümergemeinschaft die geltende Parkordnung nicht verändern.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung

Stefan Hanraths  
Erster Beigeordneter